

Stadt Genthin
Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur

**Auseinandersetzung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft
Stremme-Nordfiener mit der Stadt Genthin anlässlich der Eingemeindung der
Mitgliedsgemeinde Mützel in die Stadt Genthin mit Wirkung zum
01.03.2004/Ausgliederung und Abgrenzung zum 31.12.2003**

Die Gemeinde Mützel ist auf der Grundlage einer durch das Landesverwaltungsamt genehmigten Gebietsänderungsvereinbarung zum 29.02.2004 aus der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener ausgeschieden und als Ortsteil in die Stadt Genthin zum 01.03.2004 eingegliedert worden.

Die Genehmigungsverfügung ist mit der Maßgabe verbunden, zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener und der Stadt Genthin eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschließen.

Auf der Grundlage dieser Forderung wurde am 03.02.2004 eine Vermögensauseinandersetzungsvereinbarung geschlossen, die allerdings nur den Personalübergang betraf und teilweise Regelungen über gegenseitige Rechten und Pflichten vereinbarte. Diese Vereinbarung soll nunmehr durch eine solche Auseinandersetzungsvereinbarung abgelöst werden, in der alle mit dem Ausscheiden der Gemeinde Mützel und deren Eingliederung in die Stadt Genthin verbundenen Rechtsfolgen berücksichtigt werden.

Hierzu wird nachstehendes vereinbart:

Grundsätze:

Die Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener umfasst zum anzusetzenden Stichtag 5.266 Einwohner. Die Gemeinde Mützel hat hieran einen Anteil von 586 Einwohnern. Das entspricht einem Anteil von 11,13 %. Sofern nichts anderes aus Zweckmäßigkeitsgründen vereinbart wird, gilt für die Auseinandersetzung dieser prozentuale Anteil, den die Gemeinde Mützel zu verantworten hat als anzuwendender Umlageschlüssel.

§ 1 Vermögen

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener ist Eigentümer des Grundstücks in Genthin, Breitscheidstraße 3, Flur bebaut mit einem Verwaltungsgebäude mit Parkplatz.
Die Verwaltungsgemeinschaft hat in das Objekt investiert und die Aufwendungen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Bei Aufrechnung des Wertzuwachses mit den Verbindlichkeiten errechnet sich zum 31.12.2003 ein Vermögenswert in Höhe von T€.

Die Stadt Genthin verzichtet auf eine Mitnutzung des Grundstückes und der im Eigentum der VWG stehenden Gebäude. Als Ausgleich wird an die Stadt Genthin der für die Gemeinde Mützel errechnete Vermögenswert von 11,13 % auf den vorgenannten Betrag gezahlt.

2. Das weitere bewegliche und unbewegliche Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft, das den Mitgliedsgemeinden zuzurechnen ist, wird wie unter Abs. 1 behandelt. Auch hier kommt es gegenüber der Stadt Genthin zu einem Wertausgleich unter Zugrundelegung des errechneten Anteils für die Gemeinde Mützel.

§ 2 Personalübergang

1. Die Stadt Genthin ist verpflichtet, mit dem Austritt der Gemeinde Mützel aus der Verwaltungsgemeinschaft den der anteilig der Gemeinde Mützel zuzurechnenden Personalbestand zu übernehmen. Für das Jahr 2004 sollte entsprechend der Vereinbarung vom 03.02.2004 ein finanzieller Ausgleich hergestellt werden. Mit der jetzt vorliegenden Vereinbarung werden durch die Stadt Genthin zwei Mitarbeiterinnen des Verwaltungsamtes Stremme-Nordfiener mit Wirkung zum 01.01.2005 übernommen. Auch hier wurde die unter § 1 aufgezeigte Anteilsrechnung zugrunde gelegt. Benannt wurde eine Mitarbeiterin mit der Vergütungsgruppe IV b und eine Mitarbeiterin mit der Vergütungsgruppe VI b. Für die Übernahme gelten die vom Land Sachsen-Anhalt dazu erlassenen Vorschriften.
2. Durch die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vom 03.02.2004 nicht bekannten Sachverhalte konnte die im § 2 dieser Vereinbarung geregelte Aufgabenverteilung so nicht vollzogen werden. Der der Stadt Genthin dafür entstandene Mehraufwand in Höhe von 18,7 T€ wird mit dem Betrag gem. § 3(1) der Vereinbarung vom 03.02.2004 verrechnet.

§ 3 Bewegliches Inventar

1. Das Mobiliar und die technische Ausstattung des Verwaltungsamtes in Genthin verbleibt dort. Der Restbuchwert per 31.12.2003 wird für eine Verteilung entsprechend dem ermittelten Schlüssel angesetzt. Der so für die Gemeinde Mützel ermittelte Wert wird als Geldleistung erbracht.
2. Etwaige langfristige Verbindlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft aus Mietverhältnissen, Leasingverträgen, Wartungs- und Pflegeverträgen u. a. sind auf ihre Zurechenbarkeit zur Gemeinde Mützel hin zu prüfen. Sollten sie noch der Gemeinde Mützel zuzurechnen sein, wird ein Ausgleich als Geldleistung hergestellt.

§ 4 Finanzielle Auswirkungen

1. Die Rücklage der Verwaltungsgemeinschaft wird mit Stichtag 31.12.2003 bewertet. Der der Gemeinde Mützel zuzurechnende Anteil (11,13%) ist zu ermitteln und auszukehren.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener bearbeitet auch weiterhin im Zusammenwirken mit der Stadt Genthin die für die Gemeinde Mützel zu erhebenden Straßenausbaubeiträge für den Zeitraum derer Zugehörigkeit zur Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener. Auf einen finanziellen Ausgleich dieser Aufwendungen der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener wird verzichtet.

§ 5 Sonstiges

1. Alle die Gemeinde Mützel betreffenden Unterlagen sind der Stadt Genthin bis zum 31.01.2005 zu übergeben.
2. Solche Vorgänge, wie zu Straßenausbaubeiträgen in den Jahren der Zugehörigkeit der Gemeinde Mützel zur Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft und werden erst nach Abschluss des Vorgangs als geschlossener Vorgang, einschließlich etwa erforderlicher Prüfbescheide, der Stadt Genthin übergeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises mit Ablauf des 31.12.2004 in Kraft.

Die Vereinbarung vom 03.02.2004 wird damit gegenstandslos.

Genthin, den

Stadt Genthin

VWG Stremme-Nordfiener